



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 22.01.2019, Az. 6100

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„4. Änderung des Bebauungsplanes Mindeltal“ (Rohstoffabbau)
durch die Marktgemeinde Burtenbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 14.05.2018:**

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Nr. 1 der Begründung (Anlass der Planung) wird darauf hingewiesen, dass es sich nach den uns vorliegenden Unterlagen um die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mindeltal“ handelt.

Die Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich im Teilbereich 1 auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 521 und 522, Gemarkung Oberwaldbach. Anlässlich des gemeinsamen Scopingtermins am 01.03.2018 wurde lediglich Bezug genommen auf das Grundstück Fl. Nr. 521. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Einwände gegen die Einbeziehung beider Grundstücke zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Die in der Begründung für den Teiländerungsbereich 1 mehrfach erwähnte und auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorgesehene zeitliche Befristung des Rohstoffabbaues bis zum 15.05.2033 ist untypisch und insofern kritisch zu hinterfragen. Für die Durchführung des geplanten Abbauvorhabens ist ohnehin ein Genehmigungsverfahren nach Bayerischem Abtragungsgesetz notwendig. Die Abtragungsgenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt, sodass aus wasserrechtlicher Sicht eine Befristung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich erscheint. Die Befristung der Abtragungsgenehmigung dient gerade dazu den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Zudem erweist sich eine zeitlich befristete Darstellung beim Flächennutzungsplan aus baurechtlicher Sicht als bedenklich, da eine Befristung von Nutzungen, sofern überhaupt erforderlich, dem Bebauungsplan vorbehalten ist. Eine befristete Flächennutzungsplanung ist im Landkreis Günzburg bislang jedenfalls nicht bekannt.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Anstatt einer rechtlich fragwürdigen zeitlichen Befristung mit einer späteren Berichtigung des Flächennutzungsplanes sollte der Änderungsbereich 1 zusätzlich als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß Planzeichen Nr. 13.1 der Planzeichenverordnung dargestellt werden und damit die naturschutzfachliche Zielvorgabe der Rekultivierung mit Nachfolgenreinigung des Plangebietes als Fläche für den Naturschutz dokumentiert und vorbereitet werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Planungsvorhaben wurde bereits im Vorfeld im Rahmen eines Scopingtermines mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und abgestimmt.

Die bisherige grundsätzliche negative Haltung des fachlichen Naturschutzes bezüglich eines weiteren Abbaues in diesem Bereich einer Erosionsrinne wurde aufgrund der zwischenzeitlich aktuellen Situation vor Ort aufgegeben, soweit hier ein Abbau und eine Rekultivierung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu 100% erfolgt.

Sofern dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet wird, bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Immissionsschutz

Der Markt Burtenbach hat die „4. Änderung Bebauungsplan Mindeltal“ im Norden von Burtenbach beschlossen. Hierdurch soll ein weiterer Rohstoffabbau ermöglicht und zugleich eine südlich hiervon gelegene Trockenkiesabbaufäche gestrichen und in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde entsprechend geändert.

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Immissionsschutzes weitgehend Einverständnis.

Allerdings wird im Umweltbericht unter Punkt 6.7 Schutzgut Mensch (Immissionen) Bezug genommen auf das „Schalltechnische Gutachten zum Lehmabbau am Jägerberg, 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mindeltal“ der Marktgemeinde Burtenbach (ACCON GmbH, Bericht-Nr.: ACB-0918-8421/02 vom 11.09.2018), welches bei der Bewertung der prognostizierten Beurteilungspegel die falsche Beurteilungsgrundlage heranzieht. Im vorliegenden Fall ergeben sich nach beiden Vorschriften die gleichen berechneten Werte und die (zwar unterschiedlichen) Emissionsbegrenzungen beider Vorschriften werden deutlich unterschritten. In diesem Zusammenhang wird auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 22.01.2019 zum analogen Bebauungsplan verwiesen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch statt auf die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bzw. Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – „Verkehrslärmschutzverordnung“ richtigerweise auf die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 (1987) „Schallschutz im Städtebau“ (mit dem dazugehörigen Beiblatt) für die Straßenverkehrsgeräusche und auch für Industrie-, Gewerbe- und vergleichbaren Geräuschen aus öffentlichen Betrieben Bezug genommen werden.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Burtenbach grundsätzlich Einverständnis. Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche Zustimmung zur Planung wird dabei vorausgesetzt.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat erhebt gegen das Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Anmerkungen hierzu sind nicht veranlasst.

Sonstiges

Im Hinblick auf die Anstoßfunktion der Flächennutzungsplanänderung als vorbereitender Bauleitplan sollte für den Änderungsbereich nicht ausschließlich auf die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bezug genommen werden, sondern eine sprechendere Bezeichnung hierfür gewählt werden, z.B. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich „Rohstoffabbau Mindeltal, Gemarkung Oberwaldbach“.

In Nr. 3.2, Absatz 2, der Begründung ist der 2. Satz sinnvoll zu vervollständigen.

Hinweis:

Bei Flächennutzungsplanverfahren ist in der Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB 2017 ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

„Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 14.05.2018**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„4. Änderung des Bebauungsplanes Mindeltal“ (Rohstoffabbau)
durch die Marktgemeinde Burtenbach
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 22.01.2019
